

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Fassung vom 16. März 2012

1. Geltungsbereich

1.1. Die Lieferungen von Produkten sowie die Angebote der Sparsauber GmbH erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Alle früheren AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Sparsauber GmbH widerspricht hiermit ausdrücklich etwaigen Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners (Kunde).

1.2. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.

1.3. Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch Sparsauber GmbH wirksam.

1.4. Die den Produkten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller gelten ergänzend.

2. Angebot und Liefergegenstand

2.1. Die Angebote der Sparsauber GmbH sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Sparsauber GmbH zustande. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag mit Absendung der Lieferung durch Sparsauber GmbH nach Bestellung des Kunden, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden, zustande.

2.2. Sparsauber GmbH ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden, geänderte Produkte zu liefern, soweit die Änderung für den Kunden nicht unzumutbar und die Funktionstauglichkeit der Produkte dadurch nicht beeinträchtigt ist.

3. Lieferungen und Leistungen

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Liefertermine und -fristen unverbindlich.

3.2. Teillieferungen und -leistungen sowie deren Fakturierung bleiben der Sparsauber GmbH vorbehalten.

3.3. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Produkt dem Frachtführer, der mit dem Transport der Produkte beauftragt ist, zum Termin übergeben wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Produkte aus Gründen, die von Sparsauber GmbH nicht zu vertreten sind, können diese auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.

3.4. Lieferverzögerungen aufgrund von Umständen, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können (höhere Gewalt), insbesondere staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen, hat Sparsauber GmbH nicht zu vertreten. Für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung ruht die Pflicht der Sparsauber GmbH zur Lieferung, auch bei bereits eingetretener Lieferverzögerung. Sollten sich Lieferungen der Sparsauber GmbH aus den vorgenannten Gründen um mehr als 4 Wochen verzögern, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Soweit diese Lieferverzögerungen länger als 6 Wochen dauern, ist auch Sparsauber GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.5. Aufträge des Kunden können nur mit schriftlicher Zustimmung der Sparsauber GmbH storniert werden. Nach Gefahübergang im Sinne der Ziff. 5.1. ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Im Fall der ganzen oder teilweisen Stornierung gilt Ziffer 6.4.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Sparsauber GmbH behält sich das Recht vor, den vereinbarten Preis für Leistungen, die frühestens vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen sind, entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages sich die Gestehungskosten, beispielsweise durch Erhöhung der Löhne, Gehälter, Material- und Strompreise oder Änderungen bestehender oder Einführung neuer Abgaben um mehr als 5 % erhöhen. Diese wird Sparsauber GmbH dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

4.2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

4.3. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Kosten und Zinsen, alsdann auf zeitlich ältere Forderungen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

4.4. Im Fall des Zahlungsverzugs werden alle offenen Forderungen des Kunden fällig.

4.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Sparsauber GmbH schriftlich anerkannt sind. Gleiches gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.

5. Gefahübergang

5.1. Die Gefahr geht mit Übergabe des Produktes an den Kunden oder Frachtführer, dessen Beauftragte oder andere Personen, die den Transport ausführen, auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart war. Soweit sich der Versand aus Gründen verzögert oder unmöglich wird, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5.2. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Kunden.

6. Rechte der Sparsauber GmbH

6.1. Ein der Sparsauber GmbH nach diesen AGB eingeräumtes Recht schließt nicht die nach dem Gesetz bestehenden Rechte und Ansprüche aus.

6.2. Bei Verzug des Kunden mit der Abnahme des Produktes („Annahmeverzug“) ist Sparsauber GmbH berechtigt, pauschale Mehraufwendungen von 12 % p.a. der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Aufwendungen bleibt vorbehalten. Der Anspruch entfällt nicht dadurch, dass mit dem Kunden nach Eintritt des Annahmeverzuges ein späterer Liefertermin vereinbart wird. Der Kunde ist berechtigt, geringere Aufwendungen der Sparsauber GmbH nachzuweisen.

6.3. Unabhängig von Ziff. 6.2. ist Sparsauber GmbH bei Annahmeverzug berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.4. Im Fall einer Stornierung nach Ziff. 3.5. ist Sparsauber GmbH berechtigt, 15 % der Bruttoauftragssumme als Schaden zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

6.5. Sparsauber GmbH ist berechtigt, Verträge aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt dabei insbesondere, wenn der Kunde seine Sorgfaltspflichten hinsichtlich der nach Ziff. 7 unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte („Vorbehaltsprodukt“) verletzt oder falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, um ihm oder zulässigerweise von Sparsauber GmbH oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

7. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

7.1. Das Produkt bleibt bis zur Erfüllung aller bestehenden und künftigen Forderungen einschließlich Saldoforderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum von Sparsauber GmbH („Eigentumsvorbehalt“).

7.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem und

soweit Eigentumsrechte Dritter bestehen bleiben, zu dem Verhältnis der Rechnungswerte entsprechenden, Wert. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsprodukte erfolgen für Sparsauber GmbH als Hersteller nach § 950 BGB, ohne dass diese durch den Vorgang vertraglich verpflichtet wird.

7.3. Bei Pfändung und sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsprodukt hat der Kunde (I) auf das Eigentum der Sparsauber GmbH hinzuweisen, (II) Sparsauber GmbH darüber unverzüglich zu informieren und dieser (III) alle nach weiterer Maßgabe durch Sparsauber GmbH zur Rechtsverfolgung notwendigen Informationen und Schriftstücke zu übermitteln.

7.4. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Produkte im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er sich nicht mit seinen gegenüber Sparsauber GmbH bestehenden Pflichten in Verzug befindet und sich das Eigentum nach den hier niedergelegten Bedingungen vorbehält. Das Recht zur Weiterveräußerung besteht nicht, soweit zwischen dem Kunden und seinem Abnehmer ein wirksames Abtretungsverbot besteht. Zu anderweitigen Veräußerungen oder Verfügungen ist der Kunde nicht befugt.

7.5. Die aus einem Weiterverkauf oder als Ersatz für die Zerstörung oder Beschädigung des Vorbehaltsproduktes dem Kunden entstehenden Ansprüche, tritt dieser bereits heute sicherungshalber an Sparsauber GmbH ab. Stellt der Kunde eine vorgenannte Forderung in ein Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos abzutreten; gleiches gilt für den kausalen Saldo bei Insolvenz des Schuldners des Kunden.

7.6. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Sparsauber GmbH kann die Ermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Sparsauber GmbH nicht nachkommt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit erheblich zu mindern. Bei Widerruf hat der Kunde der Sparsauber GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung anzuzeigen.

7.7. Bei pflichtwidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, im Rahmen der bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehung mit Sparsauber GmbH oder Vermögensverfall des Kunden, gestattet dieser der Sparsauber GmbH, die Vorbehaltsprodukte in den unmittelbaren Besitz zu nehmen und dafür seine Geschäftsräume ungehindert zu betreten. Sparsauber GmbH kann wahrweise Abtretung der Herausgabeanprüche des Kunden gegen Dritte verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, um Sparsauber GmbH bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts die Möglichkeit zu verschaffen, sich wieder in den unmittelbaren Besitz der Vorbehaltsprodukte zu bringen.

7.8. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum von Sparsauber GmbH. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit Sparsauber GmbH benutzt werden.

8. Gewährleistung

8.1. Der Kunde hat gelieferte Produkte unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt, bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt des Produktes, sonstige Mängel innerhalb 1 Woche nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterbleibt die Rüge, gilt die Abnahme als erfolgt. Unwesentliche Mängel, welche die Funktionsstüchtigkeit des Produktes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Bei ordnungsgemäßer Rüge bestimmt sich die Gewährleistung nach den nachfolgenden Vorschriften.

8.2. Sparsauber GmbH gewährleistet, dass die Produkte nicht mit Mängeln behaftet sind und den vereinbarten Garantien entsprechen. Den Parteien ist bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die Gewährleistung für Software-Fehler erstreckt sich daher nur auf solche Mängel, die die Verwendung für den Kunden zu dem vereinbarten Zweck unbrauchbar oder unzumutbar aufwendig macht.

8.3. Technische Daten in Produktinformationen stellen keine Garantien dar. Eine Garantie ist nur dann gegeben, wenn sie ausdrücklich schriftlich von Sparsauber GmbH als solche bezeichnet wird. Sparsauber GmbH gewährleistet nicht, dass Programmfunktionen in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

8.4. Die Gewährleistung umfasst nicht solche Mängel, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder Missachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen sowie falschen oder fehlerhaften Programm-und/oder Veranwendungsdaten beruhen. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-, Nummer-, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

8.5. Die Veräußerung gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

8.6. Sachmängelansprüche sind nicht übertragbar. Unabhängig davon wird Sparsauber GmbH etwaige Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller und Lieferanten von Sparsauber GmbH in vollem Umfang dem Kunden abtreten, ohne dafür einzustehen.

8.7. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Sparsauber GmbH Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei im Falle der Nachbesserung Sparsauber GmbH über Art und Weise entscheidet. Bei Ersatzlieferung geht das Eigentum an dem ersetzten Teil auf Sparsauber GmbH über. Beseitigt Sparsauber GmbH Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht, oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte geltend zu machen.

8.8. Soweit im Rahmen der Gewährleistung ein Versand an Sparsauber GmbH notwendig wird, trägt der Kunde Gewähr für ordnungsgemäße Verpackung und Versand. Mehrkosten auf Grund unüblichen Versands trägt der Kunde. Alle sonstigen Aufwendungen der Nachbesserung und Ersatzlieferung trägt Sparsauber GmbH. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, kann Sparsauber GmbH Ersatz für die nach diesen Bestimmungen aufgewandten Kosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Servicepreise der Sparsauber GmbH verlangen.

8.9. Vom Kunden beauftragte Software-Anpassungen unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.

8.10. Sparsauber GmbH haftet dem Kunden für im Zusammenhang mit Mängeln und aus anderem Rechtsgrund zustehende Schäden nach Maßgabe von Ziff. 9.

9. Haftung

9.1. Sparsauber GmbH haftet in gesetzlichem Umfang für Schäden, soweit eine zwingende gesetzliche Haftung besteht, zum Beispiel (1) nach dem Produkthaftungsgesetz, (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Sparsauber GmbH oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder von einem ihrer Erfüllungsgehilfen beruht, (3) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparsauber GmbH oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder von einem ihrer Erfüllungsgehilfen beruht, (4) wenn der Vertragspartner Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht,

(5) Sparsauber GmbH fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzt, oder (6) Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette (§ 478 BGB) betroffen sind.

9.2. Soweit Sparsauber GmbH fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt, ist ihre Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder Sparsauber GmbH wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

9.3. Im Übrigen sind Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Sparsauber GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Sparsauber GmbH.

10. Verjährung

10.1. Alle gegen Sparsauber GmbH gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke),

§ 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben.

Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden an der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch Sparsauber GmbH oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Sparsauber GmbH beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Sparsauber GmbH oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Sparsauber GmbH beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Montagebedingungen

11.1. Sparsauber GmbH oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder von einem ihrer Erfüllungsgehilfen hat nur die Arbeiten an der gelieferten Anlage auszuführen, wie sie vorher zwischen Sparsauber GmbH und dem Kunden schriftlich vereinbart worden ist. Eine Änderung lediglich in dringenden Fällen die zur Abwendung von Gefahren, die von der gelieferten Anlage ausgehen können, kann Sparsauber GmbH oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder von einem ihrer Erfüllungsgehilfen über den erteilten Montageauftrag hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen.

11.2. Der Kunde hat alle vorarbeiten, die zur Durchführung des Montageauftrages erforderlich sind, rechtzeitig vorzunehmen, damit Sparsauber GmbH oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder von einem ihrer Erfüllungsgehilfen sofort nach seiner Ankunft mit den ihm obliegenden Arbeiten beginnen kann. Für die mit der Montage der Anlage zusammenhängenden Nebenarbeiten hat der Kunde die erforderlichen Hilfskräfte kostenlos und auf seine Gefahr zur Verfügung zu stellen. Wird die Ausführung des Montageauftrages ohne unser Verschulden verzögert oder unterbrochen, so hat der Kunde alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Wenn Sparsauber GmbH aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage sind, Monteure rechtzeitig zum Montagetermin entsenden zu können, so begründet dieser Umstand für den Kunden keinerlei Ansprüche. Die Entsendung von Ersatzmonteuren wird jedoch zum frühest möglichen Zeitpunkt erfolgen.

11.3. Das Ende der Montagearbeiten ist auf Wunsch vom Kunden schriftlich zu bestätigen. Die Bedingungen, unter denen die Montage auszuführen ist, sind so zu gestalten, dass die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften voll beachtet werden können.

12. Export- und Importgenehmigungen

12.1. Von Sparsauber GmbH gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, wenn er solche Produkte ausführt, exportiert oder verbaut.

12.2. Jede Weiterlieferung von Produkten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis der Sparsauber GmbH, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber Sparsauber GmbH.

13. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

13.1. Für den Fall von Lieferungen von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von § 2 i.V.m. Anhang I des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) an Unternehmen (B2B-Lieferungen) ist der Kunde verpflichtet, das Produkt nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde stellt die Sparsauber GmbH von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

13.2. Der Kunde hat Unternehmen, an welche er die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräten im vorbenannten Sinne weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt der Kunde dies, so ist er verpflichtet, das gelieferte Produkt nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen oder die bei der Sparsauber GmbH entstandenen Kosten zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Produkte zu ersetzen.

14. Einfuhrumsatzsteuer; innergemeinschaftlicher Erwerb

14.1. Der Kunde ist auf Anfrage verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben und die notwendigen Auskünfte über seine Unternehmerrichtigkeit, die Verwendung und den Transport der gelieferten Produkte sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an Sparsauber Service GmbH zu erteilen. Verletzt er diese Pflicht, hat er Sparsauber GmbH von daraus resultierenden Ansprüchen freizustellen und ihren auf der Pflichtverletzung beruhenden Aufwand zu ersetzen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Dies gilt nicht für den Mahngerichtsstand. Sparsauber GmbH bleibt das Recht vorbehalten, ein gesetzlich zuständiges Gericht anzurufen.

15.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.

15.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, oder eine Regelungslücke enthalten, so werden die Parteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.